

Bericht

**des Gemischten Ausschusses
(Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss)
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geändert wird
(Oö. Spielapparate- und Wettgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-251/1-XXVII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass die mit dem Gewerbertwortlaut "Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros unter Ausschluss der Wettannahme" umschriebene Tätigkeit nicht unter die Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 Gewerbeordnung 1994 fällt und als freies Gewerbe der Gewerbeordnung unterliegt. Aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Vorarlberger Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkunden (Wettengesetz), LGBl. Nr. 18/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 9/2012, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Lichte einer gutachterlichen Stellungnahme von ao. Univ. Prof. Dr. Gerhard Strejcek diese Auffassung einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Das Gutachten bestätigt, dass die Regelungstatbestände der "Vermittlung von Wetten" und der "Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher" voneinander zu unterscheiden sind; es kommt jedoch aus normsystematischen Gründen zum Ergebnis, dass der Vorarlberger Landesgesetzgeber mit Recht die Kompetenz in Anspruch nimmt, Regelungen über die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher in das Wettengesetz aufzunehmen. Es bestehe geradezu ein zwingender systematischer Zusammenhang zwischen den genannten Regelungstatbeständen, die überdies eine große Nähe zu den öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen aller Art aufweisen, deren gesetzliche Regelung eindeutig in die Landeskompetenz fällt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt zu diesem Gutachten die Ansicht, dass den Ausführungen von Herrn ao. Univ. Prof. Strejcek "rechtlich nicht entgegengetreten werden" kann. Die eingangs angeführte Rechtsmeinung wird nicht mehr aufrecht erhalten. Die Vermittlung von Wettkunden fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Die Tätigkeit der Vermittler von Wettkunden verfolgt im Endeffekt dasselbe Ziel wie die Tätigkeit des Buchmachers oder Totalisateurs, nämlich den Abschluss von Wetten. So nimmt beispielsweise der Vermittler von Wettkunden im Namen des Buchmachers oder Totalisateurs die Wetteinsätze an und zahlt einen allfälligen Gewinn im Namen des Buchmachers oder Totalisateurs aus. Die Vermittlertätigkeit ist somit jener des Buchmachers oder Totalisateurs vorgeschaltet und führt letztlich dazu, dass die Buchmacher- oder Totalisateurstätigkeit faktisch ohne Bewilligung gemäß § 7 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz ausgeübt werden kann. Die Novelle des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes ist daher notwendig, um zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene zum bewilligungspflichtigen Betrieb eines Wettunternehmens, nicht umgangen werden.

Da eine ausdrückliche Bestimmung über die Anzeigepflicht von Wettterminals fehlt, diese aber in der Praxis verlangt wird, ist es erforderlich und zweckmäßig, eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen. Zudem sind Strafbestimmungen für jene Fälle zu ergänzen, in denen Bescheidaufgaben nicht eingehalten werden.

Als wesentliche Punkte des Novellenentwurfs sind anzuführen:

- Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Wettkunden
- Anzeigepflicht für Wettterminals
- Anpassung der Strafbestimmungen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung der Bundes übertragen ist.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden Mehrkosten erwachsen. Für die Bewilligung der Vermittlung von Wettkunden ist die Landesregierung zuständig (§ 13 Abs. 1 Z 2). Die dem Land durch diesen neuen Bewilligungstatbestand entstehenden Kosten sind durch die Zielsetzungen des Landesgesetzes gerechtfertigt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftstreibenden im Allgemeinen mit sich. Die

Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber haben für die Erteilung einer Bewilligung zur Vermittlung von Wettkunden eine Bankgarantie in Höhe von 200.000 Euro vorzulegen sowie 600 Euro an Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Diese Kosten sind jedoch insbesondere zur Gewährleistung geregelter Verhältnisse im Wettbereich gerechtfertigt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. h RL 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) findet die Richtlinie keine Anwendung auf Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielcasinos und Wetten. Auf Grund dieser Ausnahmebestimmung entfällt die Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Dienstleistungsrichtlinie.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nach § 13 Abs. 2 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4:

Der Anwendungsbereich des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes soll auch auf die bisher dem Gewerberecht unterliegende gewerbsmäßige Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ausgedehnt werden (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu Punkt I. "Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs" des Allgemeinen Teils). Aus systematischen Gründen und zur Klarstellung werden die Begriffe des Buchmachers und Totalisateurs der Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung angepasst.

Zu Art. I Z 5:

Durch die geplante Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs um die Vermittlung von Wettkunden ist die Überschrift des 3. Abschnitts entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 6:

Die Vermittlung von Wettkunden erfolgt auf Grund vertraglicher Beziehungen zwischen der Vermittlerin bzw. dem Vermittler und einem oder mehreren Buchmacherinnen oder Buchmachern. Wenn die Bewilligung nur die Vermittlertätigkeit umfasst, sind Wettbedingungen und Wettscheine nicht notwendig.

Zu Art. I Z 7:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die öffentlichen Interessen entsprechend berücksichtigt werden; vor allem sollen Nachbarn vor Lärmbelästigungen, die von Wettbüros und Wettannahmestellen ausgehen, geschützt werden.

Zu Art. I Z 8:

Diese Bestimmung ermöglicht der Behörde die Vorschreibung nachträglicher Bedingungen und Auflagen.

Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. In der Praxis wird zwar der Betrieb von Wettterminals angezeigt, eine Anzeigepflichtung geht jedoch aus der bisherigen Bestimmung des § 9 Abs. 2 nicht hervor.

Zu Art. I Z 10:

Durch die beabsichtigte Regelung der Vermittlung von Wettkunden im Rahmen des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes sind auch die Verbotsbestimmungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 11:

Der Verstoß gegen bescheidmäßig festgelegte Bedingungen oder Auflagen stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu Art. I Z 12:

Die im Entwurf vorgesehene Anzeigepflicht für Wettannahmestellen erfordert eine entsprechende Strafbestimmung für die Unterlassung der Anzeige.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 ist eine Übergangsbestimmung und stellt klar, dass Vermittlerinnen und Vermittler von Wettkunden, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben, einer Bewilligung nach § 7 dieses Landesgesetzes bedürfen. Bisherige Bewilligungen nach dem Oö. Spielapparate- und Wettgesetz bleiben durch diese Novelle unberührt.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geändert wird (Oö. Spielapparate- und Wettgesetz-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 22. März 2012

Stanek
Obmann

Krenn
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz geändert wird
(Oö. Spielapparate- und Wettgesetz-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 9 wird nach dem Wort "Totalisateure" die Wortfolge ", Vermittlerinnen und Vermittler" eingefügt.*

2. *Im § 2 Z 10 wird die Wortfolge "zu festen Quoten übernimmt" durch das Wort "abschließt" ersetzt.*

3. *Im § 2 Z 11 wird die Wortfolge "zu variablen Quoten übernimmt" durch das Wort "vermittelt" ersetzt.*

4. *Nach § 2 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:*

"11a. **Vermittlerin, Vermittler:** eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt."

5. *Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:*

"ABSCHLUSS UND VERMITTLUNG VON WETTEN UND WETTKUNDEN"

6. *Im § 7 Abs. 2 Z 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz zu ergänzen:*

"dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich als Vermittlerin bzw. Vermittler tätig sind."

7. *Im § 7 Abs. 6 ist nach dem Wort "gewährleisten" folgende Wortfolge zu ergänzen:*

"und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere den Schutz der Nachbarn vor Lärm, zu wahren."

8. *Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Ergibt sich bei einem bewilligten Wettunternehmen, dass mangels entsprechender behördlicher Bedingungen und Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen

und Auflagen den Anforderungen dieses Landesgesetzes nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Bedingungen und Auflagen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben."

9. *Im § 9 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Wettannahmestelle" die Wortfolge "sowie der Betrieb eines Wettterminals sind" eingefügt; das Wort "ist" entfällt.*

10. *Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

"(1a) Verboten ist die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden

1. ohne Bewilligung nach § 7 oder

2. wenn der Wettkunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

11. *Nach § 15 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:*

"6a. wer gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheids (§ 7 Abs. 6) oder gegen nachträglich vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen (§ 7 Abs. 8) verstößt;"

12. *Im § 15 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort "Wettannahmestelle" die Wortfolge "oder eines Wettterminals" eingefügt.*

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Vermittlerinnen und Vermittler von Wettkunden, die diese Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben, haben innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Bewilligung gemäß § 7 zu beantragen. Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 10 Abs. 1a Z 1 tritt frühestens mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die beantragte Bewilligung ein.